

Änderungsantrag

der Abgeordneten Eilers (Wilhelmshaven), Frau Funcke, Frau Huber, Dr. Häfele

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes
– Drucksachen 7/4318, 7/4611 –**

In Artikel 1 Nr. 13 erhält § 48 c folgende Fassung:

„§ 48 c

Ausstellung von Präferenznachweisen, Zollschild

Wird für Waren, die als veredeltes Zollgut oder Ersatzgut gestellt werden oder gestellt worden sind, eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ausgestellt oder ein Formblatt EUR. 2 ausgefüllt, so entsteht in der Person des Veredelers eine Zollschild, sofern nach den Artikeln 23 Abs. 1 der Protokolle Nr. 3 zu den Abkommen mit den EFTA-Staaten (Verordnungen EWG Nrn. 3420/75 bis 3426/75 des Rates vom 18. Dezember 1975 – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 338 –) die Zollfreiheit ausgeschlossen ist. Die Vorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr gelten sinngemäß.

Bonn, den 29. Januar 1976

Eilers (Wilhelmshaven)
Frau Funcke
Frau Huber
Dr. Häfele

Begründung

Bei den Abkommen mit den EFTA-Staaten handelt es sich um sieben bilaterale Abkommen. Dementsprechend hat Artikel 23 Abs. 1 in jedem der sieben Protokolle Nr. 3 zu den Abkommen eine (wörtlich übereinstimmende) Neufassung erhalten. Der Rat der EG hat durch sieben Verordnungen (Nrn. 3420/75 bis 3426/75) vom 18. Dezember 1975 bestimmt, daß die jeweiligen Beschlüsse der Gemischten Ausschüsse in der Gemeinschaft Anwendung finden.

Das Amtsblatt der EG mit den sieben Beschlüssen und Rats-Verordnungen (Nr. L 338 vom 31. Dezember 1975) ist erst am 27. Januar 1976 erschienen. Die Änderungen tragen den im Amtsblatt veröffentlichten Wortlaut Rechnung und sind nur redaktionell. Sie sind mit dem Bundesjustizministerium abgestimmt worden.

